

UMWELTPROTOKOLL

2. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 1 „Eckenhagen – Ortskern, II. PA“

als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach
§ 13 a BauGB

Stand: 19. Mai 2020

Auftraggeber: Der Bürgermeister
Gemeinde Reichshof

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

HKR |
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Tel.: 02291 / 927803-0
Fax: 02291 / 927803-9
info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Andrea Springer, Landschaftsarchitektin AK NW
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA, AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

1	INHALT DES UMWELTPROTOKOLLS.....	1
2	ZIELE UND INHALTE DER 2. ÄNDERUNG DES BP NR. 1 „ECKENHAGEN – ORTSKERN, II.PA“	2
3	DARSTELLUNG VON LANDSCHAFTSPLÄNEN SOWIE VON SONSTIGEN PLÄNEN, INSBESONDERE DES WASSERS-, ABFALL- UND IMMISSIONS-SCHUTZRECHTS ...	6
4	AUSWIRKUNGEN AUF DIE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, EINSCHLIESSLICH DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE.....	8
4.1	Schutzgut Biotope - Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	8
4.2	Schutzgut Fläche	13
4.3	Schutzgut Boden.....	14
4.4	Schutzgut Wasser	14
4.5	Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft.....	15
4.6	Schutzgut Landschaft.....	16
4.7	Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	16
4.8	Schutzgut Kulturgüter, Kulturelles Erbe, Sachgüter	17
4.9	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern.....	18
5	BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN.....	18
6	AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN/EMISSIONEN.....	19
7	FAZIT.....	20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersichtslageplan, o.M. (Quelle: HKS Siegen: 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1.....	3
Abbildung 2: Luftbild, o.M. (Quelle: HKS Siegen: 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 „Eckenhagen –	4
Abbildung 3: Rechtskräftiger BP Nr. 1, Stand 1. Änderung (Quelle: HKS Siegen: 2. Änderung.....	5
Abbildung 4: 2. Änderung des BP Nr. 1(Quelle: HKS Siegen: 2. Änderung.....	6
Abbildungen 6 und 7: Nordansicht des Gebäudes (HKR, 2020).....	9
Abbildung 8: Gehölzbestand im östlichen Grundstücksbereich (HKR, 2020).....	9
Abbildung 9: Gehölze auf der nordwestlichen Grundstücksfläche (Ahorn u. Eiche) (HKR, 2020).....	10
Abbildung 10: Schuppen in der westlichen Grundstückshälfte (HKR, 2020).....	10
Abbildungen 11 u. 12: Freianlagen westlich des Gebäudes (HKR, 2020).....	11
Abbildung 13: Versiegelte Flächen südlich des Gebäudebestands.....	11
Abbildung 14: Laubengang und Vegetationsbestände im östlichen Grundstücksbereich	12
Abbildung 15 : Versiegelte Fläche und Vegetationsbestände im östlichen Grundstücksbereich.....	12

1 INHALT DES UMWELTPROTOKOLLS

In einem Umweltprotokoll werden als separates Dokument zur Begründung zum Bebauungsplan gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die getroffenen Festsetzungen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes prognostizierbar sind, entsprechend des Planungsstandes überschlägig dargestellt und bewertet.

Das Umweltprotokoll ist Bestandteil der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 1 „Eckenhagen – Ortskern, II.PA“ der Gemeinde Reichshof. Das Ergebnis des Umweltprotokolls ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ für den Planbereich. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden:

- erheblich,
- nicht erheblich,
- teilweise erheblich
- vorübergehend erheblich

Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z.B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Grundlage für die vorliegende Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ist die Rahmenbedingung, dass durch die Nutzungsartenänderung keinerlei tatsächliche Veränderungen an Gebäudebestand und Außenanlagen vorgenommen werden (vgl. Kap. 2).

In den beurteilungsrelevanten Bestand wird somit aktuell nicht eingegriffen. Zukünftige, planungsrechtlich zulässige Eingriffe im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 „Eckenhagen – Ortskern, II.PA“ sind in den jeweiligen späteren Genehmigungsverfahren natur- und artenschutzrechtlich zu berücksichtigen.

2 ZIELE UND INHALTE DER 2. ÄNDERUNG DES BP NR. 1 „ECKENHAGEN – ORTSKERN, II.PA“

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Reichshof hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Eckenhagen - Ortskern, II. PA“ für den Bereich „Hausnummer 10, Blockhausstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Mit dieser Bebauungsplanänderung soll die innerörtliche bebaute Fläche in einer Größenordnung von ca. 2.928 m² überplant werden.

Es handelt sich um ein bisher als „Sondergebiet“ festgesetztes Grundstück innerhalb eines Bebauungsplangebietes (einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB). Das Grundstück diente zuletzt als Unterkunft für minderjährige Flüchtlinge, früher als Massagepraxis bzw. Wellnesshotel. Bedingt durch die geplante Nutzungsänderung soll das Gebiet mit Nutzungen eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (Wohnhausnutzung) überplant werden. Die vorherige Nutzung entfällt.

Das Plangebiet schließt sich unmittelbar an innerörtliche bebaute Flächen an der „Blockhausstraße“ an. Das Grundstück Blockhausstraße 10 (Flurstücke 117, Gemarkung Eckenhagen, Flur 25) ist mit begrünten Freiflächen, Terrassen, Zufahrten und Parkplätzen gestaltet.

Die Art der baulichen Nutzung wird von „Sondergebiete, die der Erholung dienen nach § 10 BauNVO“ (SO-KUR, Zweckbestimmung Fremdenverkehrseinrichtung) in „Allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO“ geändert.

Die Festsetzungen der maximale Zweigeschossigkeit, die Grundflächenzahl von GRZ 0,4, die Geschossflächenzahl von GFZ 1,2 sowie die offene Bauweise -o- wurden beibehalten.

Vorrangiges Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es, die Entwicklung des Gebiets für die Bereitstellung von Wohnnutzungen und Nutzungen, die das Wohnen nicht erheblich stören. Zu diesem Zweck wurde festgesetzt, dass die nach § 4 (3) Nr. 3, 4 und 5 BauNVO (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind (HKS, 2020)

Der geplante Vorhabenbereich ist in den Abbildungen 1 und 2 dargestellt.

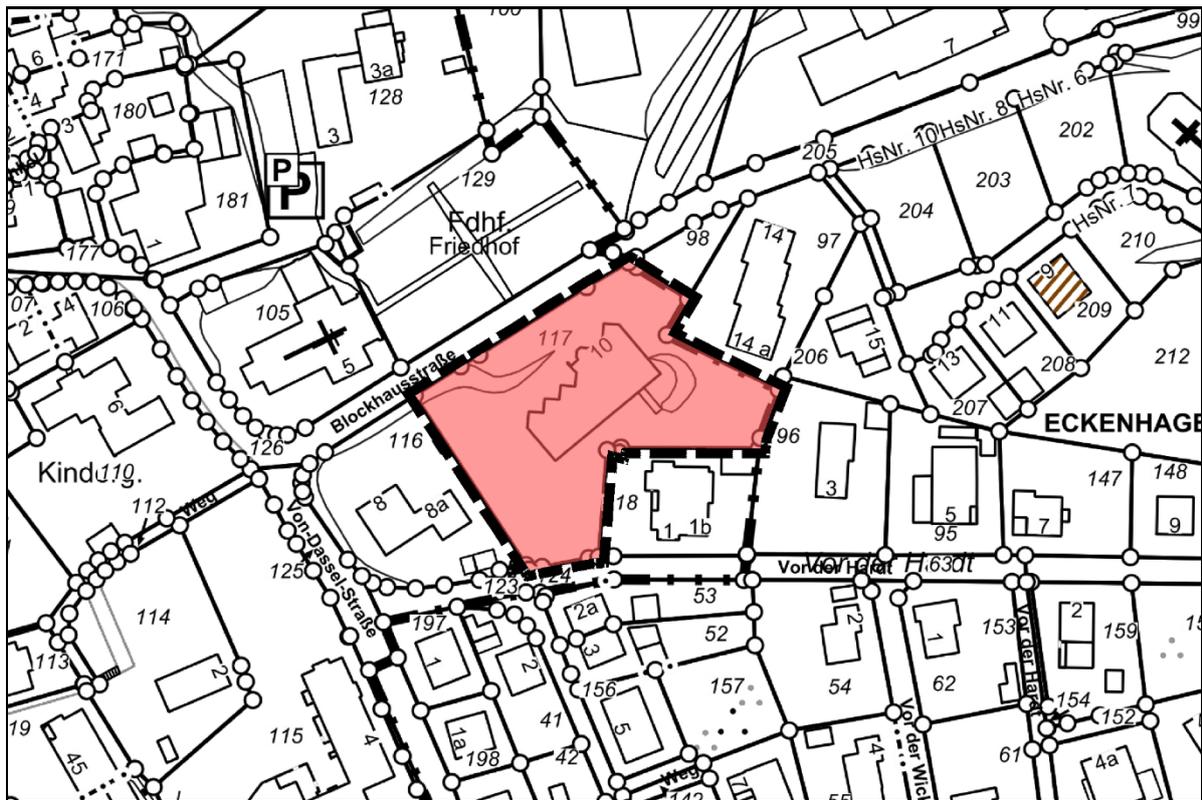


Abbildung 1: Übersichtslageplan, o.M. (Quelle: HKS Siegen: 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 „Eckenhagen – Ortskern, II.PA“, 2020)



Abbildung 2: Luftbild, o.M. (Quelle: HKS Siegen: 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 „Eckenhagen – Ortskern, II.PA“, 2020)

In den nachfolgenden Abbildungen sind die derzeit gültige Fassung sowie die beabsichtigte Änderung dargestellt.

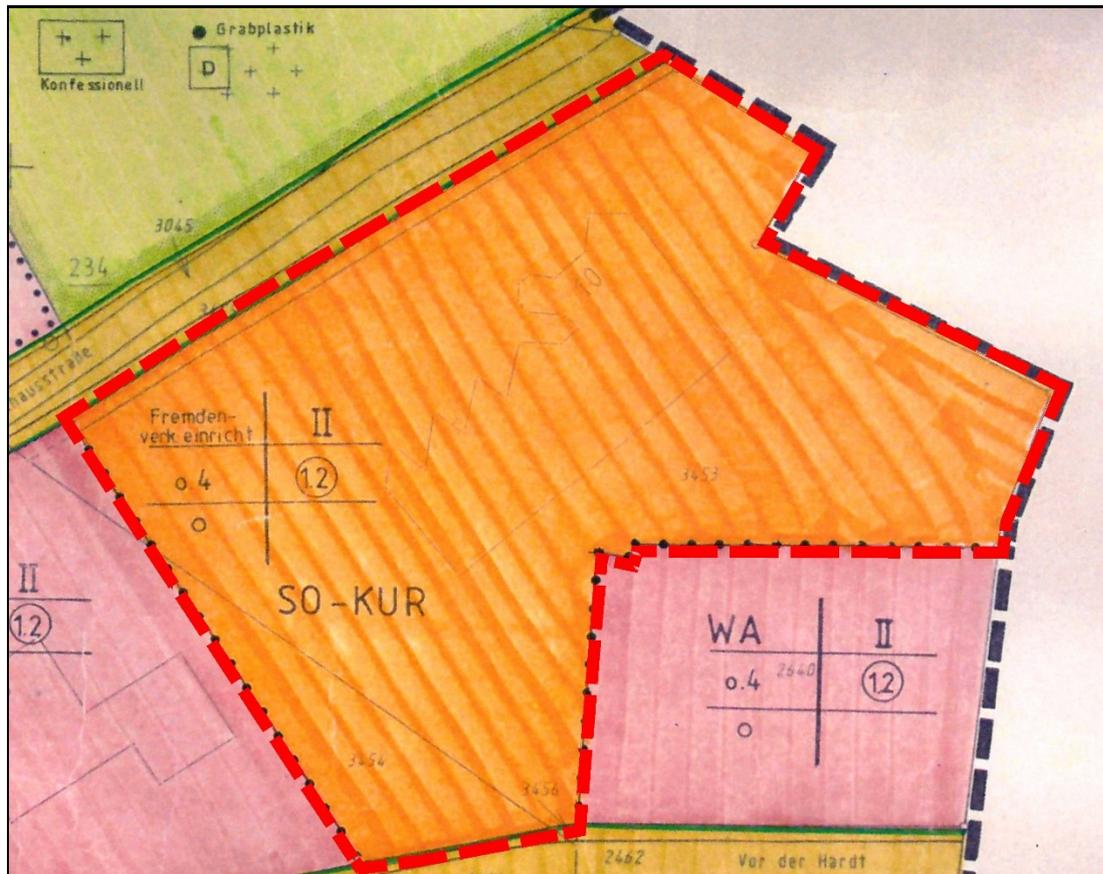


Abbildung 3: Rechtskräftiger BP Nr. 1, Stand 1. Änderung (Quelle: HKS Siegen: 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 „Eckenhagen – Ortskern, II.PA“, 2020)

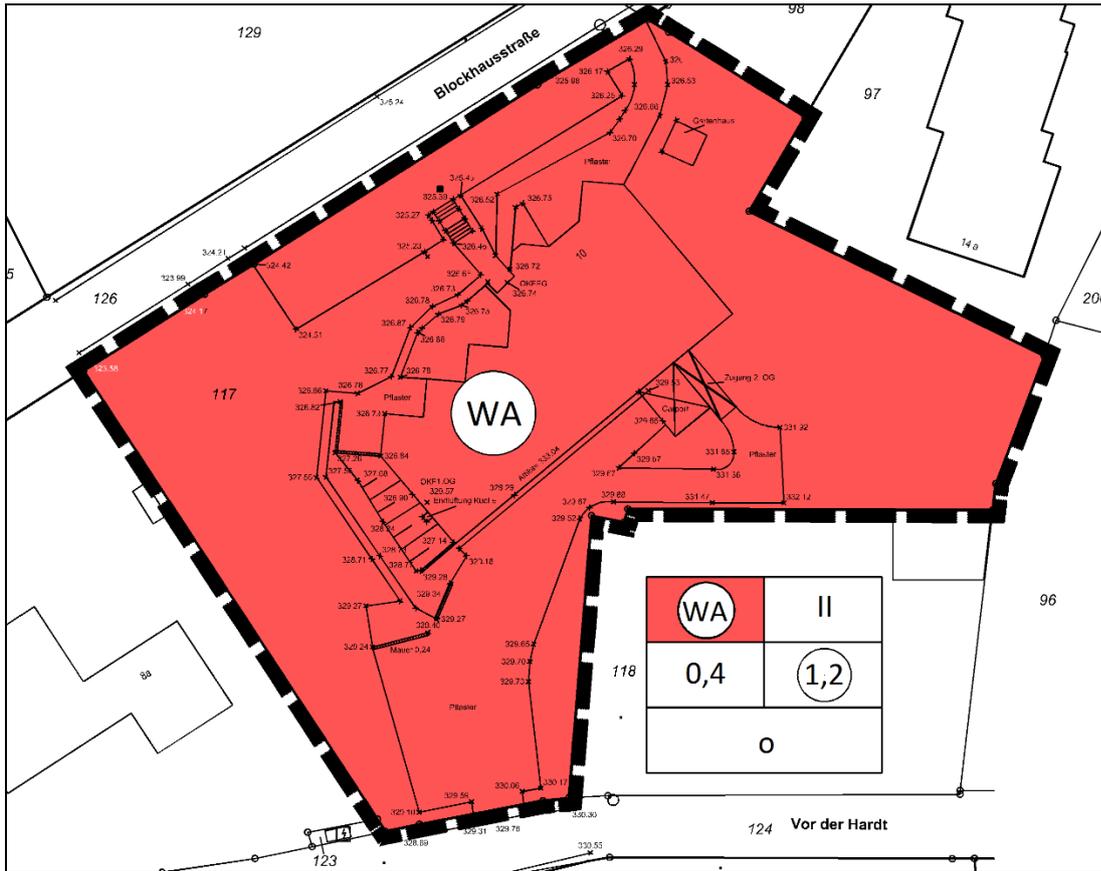


Abbildung 4: 2. Änderung des BP Nr. 1 (Quelle: HKS Siegen: 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 „Eckenhagen – Ortskern, II.PA“, 2020)

Größe und flächenmäßige Gliederung des B-Plangebietes:

	Bestand:	Planung:
Gesamt:	ca. 2.928 m ²	ca. 2.928 m ²
Sondergebietsflächen:	ca. 2.928 m ²	-
Allg. Wohngebietsflächen:	-	ca. 2.928 m ²

3 DARSTELLUNG VON LANDSCHAFTSPLÄNEN SOWIE VON SONSTIGEN PLÄNEN, INSBESONDERE DES WASSERS-, ABFALL- UND IMMISSIONS-SCHUTZRECHTS

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Ziel-aussagen zum Geltungsbereich der 2. Änderung des BP Nr. 1 „Eckenhagen – Ortskern, II.PA“, getroffen:

Landesentwicklungsplan

Im August 2019 trat ein neuer Landesentwicklungsplan in Kraft. Aktuell liegt noch keine aktualisierte zeichnerische Darstellung des LEP 2019 vor. Gemäß der zeichnerischen Darstellung des LEP, Stand 2017 ist das Plangebiet als „Siedlungsraum“ dargestellt.

Regionalplan

Im Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln (Stand: 2. Auflage, Dezember 2006) ist das Gebiet als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ dargestellt. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks NTP-002 Bergisches Land.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichshof ist das Plangebiet als „Sondergebiet -SO-“, umgeben von Wohnbauflächen und einer Grünfläche (Friedhof) dargestellt (HKS, 2020)

Landschaftsplan

Der Planbereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsplanes.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Naturschutzgebieten, FFH- oder Vogelschutzgebieten (Natura2000), Landschaftsschutzgebieten, Biotopverbundflächen, Biotopkatasterflächen und Geschützten Biotopen gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NW.

Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planbereich, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen nicht vor.

In der parallel durchgeführten Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG wird geprüft, ob für die sog. „planungsrelevanten Arten“, die im Einwirkungsbereich des Planvorhabens potenziell auftreten könnten, der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

Unter Berücksichtigung der dort aufgeführten Vermeidungsmaßnahme kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die potenziell vom Eingriff betroffenen Vogel- und Fledermausarten ausgeschlossen werden.

4 AUSWIRKUNGEN AUF DIE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, EINSCHLIESSLICH DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE

Als Folge der Festsetzungen in der 2. Änderung des BP Nr. 1 „Eckenhagen – Ortskern, II.PA“ treten mit seinem Inkrafttreten noch keine umweltrelevanten Auswirkungen auf. Erst mit Erteilung einer Baugenehmigung und Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten können umweltrelevante Auswirkungen durch bau-, anlage- und ggfls. betriebsbedingte Beeinträchtigungen auftreten.

4.1 Schutzgut Biotope - Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Der Geltungsbereich wird durch das große zentrale Gebäude mit Wohnheimcharakter und die umliegenden Außenanlagen mit diversen versiegelten Stellplatz- und Aufenthaltsbereichen, aber auch Ziergarten- und Wiesenflächen sowie Gehölzbeständen geprägt. In den Außenanlagen sind ein kleiner Schuppen, ein freistehendes Mauerelement und ein an das Gebäude anschließender, offener Laubengang vorhanden.

Der Vegetationsbestand im Geltungsbereich wird vor allem durch die größeren, z.T. auch bereits älteren Bäume und schon größere Büsche geprägt. Auf der Nordseite des Gebäudes sind an älteren Bäumen Birken (*Betula pendula*), eine Weide (*Salix spec.*) und eine Roteiche zu finden. Auf der östlichen Gebäudeseite stocken ein Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und ein Silber-Ahorn (*Acer sachaccharinum*). Die Westhälfte der Außenanlagen wird von ausgewachsenen grün- und rotlaubigen Haselnuss-Sträuchern (*Corylus avellana* u. Sorte) und Berg-Ahornen (*Acer pseudoplatanus*) bestimmt.



Abbildungen 5 und 6: Nordansicht des Gebäudes (HKR, 2020)



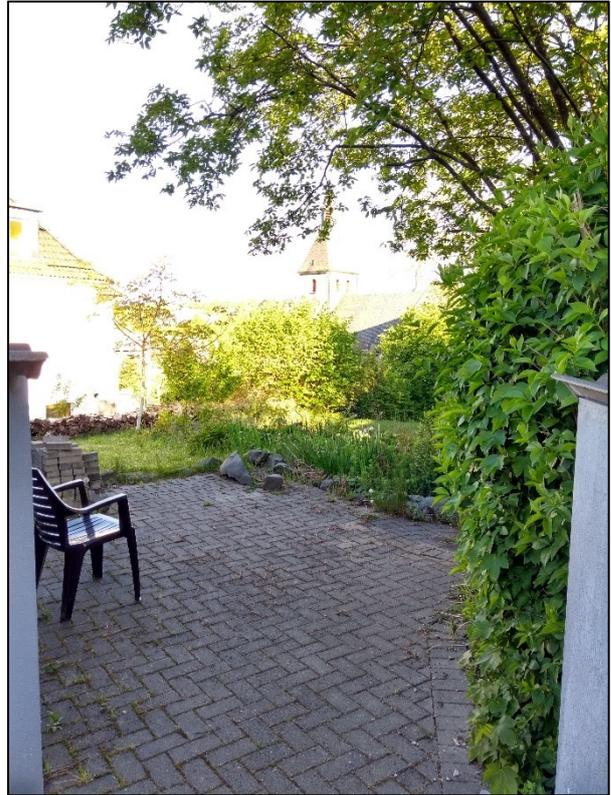
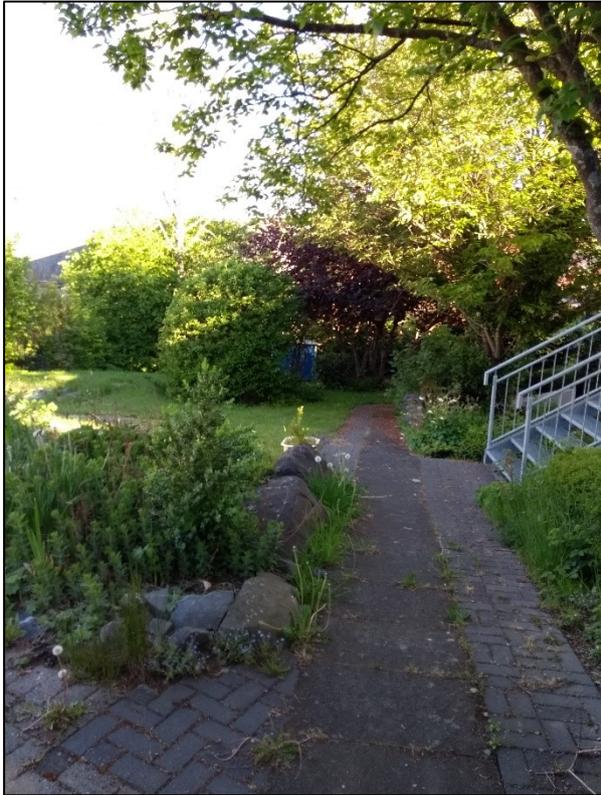
Abbildung 7: Gehölzbestand im östlichen Grundstücksbereich (HKR, 2020)



Abbildung 8: Gehölze auf der nordwestlichen Grundstücksfläche (Ahorn u. Eiche) (HKR, 2020)



Abbildung 9: Schuppen in der westlichen Grundstückshälfte (HKR, 2020)



Abbildungen 10 u. 11: Freianlagen westlich des Gebäudes (HKR, 2020)



Abbildung 12: Versiegelte Flächen südlich des Gebäudebestands



Abbildung 13: Laubengang und Vegetationsbestände im östlichen Grundstücksbereich



Abbildung 14 : Versiegelte Fläche und Vegetationsbestände im östlichen Grundstücksbereich

Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Biotop - Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt ist die Rahmenbedingung, dass durch die Nutzungsartenänderung keinerlei tatsächliche Veränderungen an Gebäudebestand und Außenanlagen vorgenommen werden.

In den beurteilungsrelevanten Bestand wird somit aktuell nicht eingegriffen. Zukünftige, planungsrechtlich zulässige Eingriffe im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 „Eckenhagen – Ortskern, II.PA“ sind in den jeweiligen späteren Genehmigungsverfahren naturschutz- und artenschutzrechtlich zu berücksichtigen.

Für das vorliegende Vorhaben wurde ein Fachbeitrag Artenschutz (Stufe I) erarbeitet. Für die planungsrelevanten und sonstige national geschützte Tierarten ist aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Hier kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden (s. Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung I (ASP) zur 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 „Eckenhagen – Ortskern, II.PA“, HKR, 2020).

Zusammenfassende Beurteilung:

Es kommt durch die 2. Änderung des BP Nr. 1 „Eckenhagen – Ortskern, II.PA“ **zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen** des Schutzgutes Biotop - Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt.

4.2 Schutzgut Fläche

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potentielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen.

Der kleinere Teil des Plangebiets wird von Gebäude- und versiegelten Freiflächen eingenommen. Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs wird durch Gartenflächen genutzt.

Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich und außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. Schutzgebiete sind nicht betroffen. Insgesamt wird dem Planbereich eine geringe Bedeutung und Empfindlichkeit in Bezug auf das Schutzgut Fläche zugewiesen.

Das Änderungsverfahren führt bei Anwendung der festgesetzten GRZ zu **keiner** Neuversiegelung. Im „Sondergebiet“ war eine Grundflächenzahl von GRZ= 0,4 festgesetzt. Es hätten somit 40 % der Bauflächen, in diesem Fall ca. 1.171 m², versiegelt werden können. Im neuen „Allgemeinen Wohngebiet“ bleibt die GRZ von 0,4 erhalten (HKS, 2020).

Durch das Vorhaben kommt es nicht zur Zerschneidung oder Fragmentierung von Naturschutzgebieten, Biotopverbundflächen und Gesetzlich geschützten Biotopen. Es kommt zu keinem Verlust von landwirtschaftlichen Flächen.

Die Auswirkungen werden als nicht erheblich bewertet.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut Fläche sind durch die 2. Änderung des BP Nr. 1 „Eckenhagen – Ortskern, II.PA“ **keine erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

4.3 Schutzgut Boden

Im größten Teil des Geltungsbereichs liegen Braunerden (L4912_B321) vor, die stellenweise podsolig oder als Podsol-Braunerde ausgeprägt sind.

Die Flächen im Nordosten des Geltungsbereichs werden durch Braunerde (L5112_B341), vereinzelt Kolluvisol eingenommen.

Grundwasser- oder Stauwassereinflüsse sind im gesamten Geltungsbereich nicht vorhanden. Im Bereich beider Bodentypen liegt keine Versickerungseignung vor. Eine Schutzwürdigkeit der Böden wurde nicht bewertet.

Das Fachinformationssystem „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo NRW) der Bezirksregierung Köln zeigt für das Plangebiet keine erhöhten Werte bzgl. der Parameter „Benzo(a)pyren“, „Zink“, „Kupfer“, „Cadmium“ und „Blei“ etc. an.

Beide Bodentypenbereiche weisen eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit auf. Infolge der vorhandenen Gebäudestrukturen und sonstigen versiegelten Flächen sowie der Gartennutzung ist von einer anthropogenen Überprägung der Böden auszugehen.

Das Änderungsverfahren führt bei Anwendung der festgesetzten GRZ zu keiner Neuversiegelung. Im „Sondergebiet“ war eine Grundflächenzahl von GRZ= 0,4 festgesetzt. Es hätten somit 40 % der Bauflächen, in diesem Fall ca. 1.171 m², versiegelt werden können. Im neuen „Allgemeinen Wohngebiet“ bleibt die GRZ von 0,4 erhalten (HKS, 2020).

Natürliche Bodenfunktionen wie z.B. Wasserdurchlässigkeit, Bodenfruchtbarkeit, Filterwirkung gegenüber Schadstoffen und der Lebensraum für Fauna und Flora bleiben in diesem Umfang erhalten.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut Boden sind durch die 2. Änderung des BP Nr. 1 „Eckenhagen – Ortskern, II.PA“ **keine erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Im Untersuchungsgebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des BP Nr. 1 „Eckenhagen – Ortskern, II. PA“ liegt außerhalb eines festgesetzten oder geplanten Überschwemmungsgebietes.

Grundwasser

Der Planbereich befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers 272_16 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge-Wiehl“. Dabei handelt es sich um einen Kluftgrundwasserleiter ohne nennenswerte Grundwasservorkommen. Laut ELWAS-Web wird der Grundwasserkörper in einem guten

chemischen als auch mengenmäßigem Zustand bewertet. Aufgrund der Stauwirkung durch die Locker- und Festgesteine wird das Eindringen von Verschmutzungen weitgehend verhindert. Es liegt hier eine geringe Bedeutung und Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber dem Vorhaben vor.

Das Änderungsverfahren führt bei Anwendung der festgesetzten GRZ zu keiner Neuversiegelung. Im „Sondergebiet“ war eine Grundflächenzahl von GRZ= 0,4 festgesetzt. Es hätten somit 40 % der Bauflächen, in diesem Fall ca. 1.171 m², versiegelt werden können. Im neuen „Allgemeinen Wohngebiet“ bleibt die GRZ von 0,4 erhalten (HKS, 2020).

Die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentwässerung des Geltungsbereiches erfolgt entsprechend den textlichen Festsetzungen der 2. Änderung des BP Nr. 1 „Eckenhagen – Ortskern, II. PA“.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind bezüglich des Oberflächen- und des Grundwassers durch die durch die 2. Änderung des BP Nr. 1 „Eckenhagen – Ortskern, II. PA“ **keine erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

4.5 Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft

Laut dem Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) gehört der Geltungsbereich dem Klimatop „Vorstadt“ an. Unter Klimatopen versteht man räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten bzgl. der Parameter Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart aufweisen.

Das Fachinformationssystem gibt außerdem Auskunft über die thermische Ausgleichsfunktion basierend auf den aufgezeigten Klimatopen. Das Grundstück liegt in einem Siedlungsbereich mit sehr günstiger thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Klimawandel-Vorsorgebereichs.

Konkrete Daten zur Luftqualität liegen für den Planbereich nicht vor. Um die Auswirkungen von Emissionen aus dem Vorhabenbereich beurteilen zu können, wäre die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich, die den für die Erstellung dieses Fachbeitrags zumutbaren Aufwand deutlich übersteigen würden. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können daher nicht getroffen werden.

Das Informationssystem „Umwelt vor Ort“ (www.UvO.nrw.de) zeigt in einem Abstand von ca. 500 m südlich vom Geltungsbereich den Anlagenstandort der Firma „Elektrisola“ als Emittenten an. Es handelt sich um einen Produktionsstandort für Kupferlackdrähte.

Nach dem Informationssystem „Umwelt vor Ort“ liegen sowohl verkehrs- als auch industriebedingte Emissionsmessdaten im Änderungsbereich hauptsächlich im niedrigen Bereich, nur industriebedingte Feinstaubemissionen liegen im mittleren Bereich.

In der Nähe des Geltungsbereichs liegen keine klimarelevanten Waldflächen vor. Das Änderungsverfahren führt bei Anwendung der festgesetzten GRZ zu keiner Neuversiegelung.

Das Plangebiet gehört nicht zu einem durch Hochwasser oder Überschwemmungen gefährdeten Bereich.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der 2. Änderung des BP Nr. 1 „Eckenhagen – Ortskern, II. PA“ sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** für das Schutzgut „Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft“ zu erwarten.

4.6 Schutzgut Landschaft

Der Geltungsbereich zählt zur Naturräumlichen Haupteinheit Nr. 339 des Obberagger- und Wiehlbergland und der Untereinheit des Gummersbacher Berglands. Das Landschaftsbild ist außerhalb des Siedlungsbereiches durch bewaldete, stark reliefierte Hangzonen und tief eingekerbte Täler geprägt.

Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ist die Rahmenbedingung, dass durch die Nutzungsartenänderung aktuell keinerlei tatsächliche Veränderungen an Gebäudebestand und Außenanlagen vorgenommen werden.

In den beurteilungsrelevanten Bestand wird somit aktuell nicht eingegriffen. Zukünftige, planungsrechtlich zulässige Eingriffe im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 „Eckenhagen – Ortskern, II.PA“ sind in den jeweiligen späteren Genehmigungsverfahren naturschutzrechtlich zu berücksichtigen.

Insgesamt werden die Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung sowie die Wohnumfeldfunktion als nicht erheblich eingeschätzt.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut Landschaft sind durch die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 „Eckenhagen – Ortskern, II.PA“ **keine erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

4.7 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt sind mögliche Auswirkungen / Belastungen durch Lärm und Emissionen / Immissionen auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden von Bedeutung.

Das Plangebiet ist neben der bisherigen Bebauung mit begrünten Freiflächen, Terrassen, Zufahrten und Parkplätzen gestaltet und diente bisher der Wohnfunktion. Die angrenzenden Grundstücke weisen Wohnbebauung mit Gärten auf. Nördlich der Blockhausstraße schließt sich die Grünfläche des Friedhofes an.

Dem Plangebiet kommt eine mittlere Bedeutung im Hinblick auf die Wohn-, und Wohnumfeldfunktion zu. Aufgrund der bisherigen Nutzung hat das Plangebiet keine Bedeutung für die lokale Wochenend- und Feierabenderholung.

Um die auf den Geltungsbereich einwirkenden Immissionen weiterhin beurteilen zu können, wurde das Informationssystem „Umwelt vor Ort“ ausgewertet. Das Informationssystem zeigt in einem Abstand von ca. 500 m südlich vom Geltungsbereich den Anlagenstandort der Firma „Elektrisola“ als Emittenten an. Es handelt sich um einen Produktionsstandort für Kupferlackdrähte (vgl. Kap. 5)

Die Änderungen der Festsetzungen von Sondergebietsnutzung zur Nutzung als Allgemeines Wohngebiet bringt für das durch die angrenzende Wohnbebauung sowie nördlich der Blockhausstraße liegenden Friedhofsflächen und Sondergebietsflächen der Schulen umgebene Plangebiet kaum eine Veränderung. Eine Zunahme des Verkehrsaufkommens durch die Umnutzung ist nicht zu erwarten.

Durch die Nutzungsartenänderung ist für die angrenzenden Grundstücke nicht mit Nachteilen zu rechnen.

Auch die im Rahmen der 2. Änderung des BP Nr. 1 „Eckenhagen – Ortskern, II. PA“ vorgenommenen Festsetzungen zu den Baulichen Anlagen sichern die Struktur des angrenzenden Ortsquartiers mit der ihr eigenen Wohn-Nutzungsmischung bzw. vermeiden unnötige, unvermeidbare Störungen. Auch vor diesem Hintergrund ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Wohnbevölkerung.

Da keinerlei tatsächliche Veränderungen an dem Gebäude und den Strukturen des Grundstücks vorgenommen werden, sind erhöhte Belastungen der angrenzend wohnenden Menschen in einer Bauphase auszuschließen.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der Aufstellung des 2. Änderung des BP Nr. 1 „Eckenhagen – Ortskern, II. PA“ sind keine erheblichen **Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut „Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung“ verbunden.

4.8 Schutzgut Kulturgüter, Kulturelles Erbe, Sachgüter

Nördlich des Plangebiets auf der gegenüberliegenden Seite der Blockhausstraße befinden sich auf den Flächen der Katholischen Kirche St. Franziskus-Xaverius folgende in die Denkmalliste der Gemeinde Reichshof eingetragenen Baudenkmäler:

- das Gebäude der Katholischen Pfarrkirche
- ein Friedhofskreuz auf dem Friedhof
- eine Grabplastik auf dem Friedhof

Alle anderen in der Liste aufgeführten Baudenkmäler befinden sich nicht im Bereich möglicher Auswirkungen des Plangebiets.

Die Erlebbarkeit und der Zeugniswert der o.g. Baudenkmäler wird dauerhaft weiterhin gewährleistet sein und wird nicht durch die Nutzungen gemäß der 2. Änderung des BP Nr. 1 „Eckenhagen – Ortskern, II. PA“ beeinträchtigt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Kulturlandschaftsbereiches des Regionalplanes Köln „Eckenhagen / Müllerheide“.

Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere

- Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes
- Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges

Diesen Zielen der Regionalplanung steht durch die 2. Änderung des BP Nr. 1 „Eckenhagen – Ortskern, II. PA“ nichts entgegen.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die 2. Änderung des BP Nr. 1 „Eckenhagen – Ortskern, II. PA“ sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Kulturgüter, Kulturelles Erbe und Sachgüter zu erwarten.

4.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die 2. Änderung des BP Nr. 1 „Eckenhagen – Ortskern, II. PA“ bei den untersuchten Schutzgütern zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommt. Erhebliche Wechsel- oder Akkumulationswirkungen zwischen den Schutzgütern mit erheblichen oder teilweise erheblichen Beeinträchtigungen untereinander sind nach jetzigem Kenntnisstand auszuschließen.

Zusammenfassende Beurteilung: Es sind **keine** erheblichen umweltbeeinträchtigenden **Wechselwirkungen** zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

5 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN

Als Allgemeines Wohngebiet weist das geplante Vorhaben eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Unfällen, Störfällen und Katastrophen auf.

Ca. 500 m südlich des Plangebietes befindet sich die Firma Elektrisola. Diese betreibt u.a. eine entsprechend § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Lacken. In dieser Anlage sind gefährliche Stoffe in solchen Mengen vorhanden, dass sie einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG bildet und damit den Pflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt.

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans 3a „Eckenhagen – Elektrisola“ (2018) hat das Dezernat 53 „Immissionsschutz, einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz“, Bezirksregierung Köln, als Obere Immissionsschutzbehörde zuständig für die Anlagenüberwachung und -genehmigung der Fa. Elektrisola, eine Stellungnahme bezüglich der störfallrechtlichen Belange der Firma Elektrisola abgegeben (s. „Bebauungsplan Nr. 3a „Eckenhagen – Elektrisola“, 2. Änderung, Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zu den Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB“, Oberbergische Aufbaugesellschaft MBH, 6.02.2018, Seite 4).

Nach Aussagen des Dezernats 53 wurde dem Betriebsbereich aufgrund der dort vorhandenen gefährlichen Stoffe ein Achtungsabstand von 200 m (Klasse I) nach dem Anhang 1 des KAS-18 Leitfadens zugewiesen. Da dieser Achtungsabstand für den in 2018 beantragten Erweiterungsbereich der Firma Elektrisola nicht gewährleistet werden konnte, wurden für diesen Erweiterungsbereich Anlagen ausgeschlossen, in denen gefährliche Stoffe vorhanden sind, die ein Abstandserfordernis im Sinne des KAS-18 Leitfadens bewirken.

Da das Plangebiet deutlich mehr als 200 m auch vom übrigen Firmengelände entfernt ist, geht von der Firma Elektrisola kein erhöhtes Risiko für das Vorhaben bezüglich schwerer Unfälle oder Katastrophen aus.

Die Anfälligkeit für schwere Unfälle, Störfälle und Katastrophen wird sich durch die Änderung der Festsetzung von Sondergebiets- in Allgemeine Wohngebietsnutzung nicht verändern.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die 2. Änderung des BP Nr. 1 „Eckenhagen – Ortskern, II. PA“ sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** infolge von Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

6 AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN/EMISSIONEN

Das Vorhaben ist nicht mit einer nennenswerten Erhöhung von Emissionen verbunden.

Um die auf den Geltungsbereich einwirkenden Immissionen weiterhin beurteilen zu können, wurde das Informationssystem „Umwelt vor Ort“ ausgewertet. Als lokaler Emittent wurde im Radius von 1.500 m um das Plangebiet ein Emittent festgestellt, die Firma Elektrisola, welche sich ca. 500 m südlich des Plangebietes befindet. Es handelt sich um einen Produktionsstandort für Kupferlackdrähte.

Wie im Kapitel 5 dargelegt, wurde diesem Betriebsbereich aufgrund der dort vorhandenen gefährlichen Stoffe ein Achtungsabstand von 200 m (Klasse I) nach dem Anhang 1 des KAS-18 Leitfadens zugewiesen, also wesentlich größer als die Entfernung des Plangebietes. Es ist zu erwarten, dass die von dem aufgeführten Emittenten ausgehenden Emissionen keine nachteilige Wirkung auf das geplante Vorhaben haben.

Grundsätzlich wäre durch die Änderung der festgesetzten Nutzungsart von Sondergebiet zu Allgemeinem Wohngebiet innerhalb des durch Wohnbebauung geprägten Quartiers der Ortslage Eckenhagen eine leichte Verschlechterung der Situation für Beurteilung der Emissions- und Immissionssituation möglich, da die zulässigen Immissionsrichtwerte für Sondergebiete niedriger sind.

Gegenwärtig ist jedoch die Grundlage der Beurteilung die Rahmenbedingung, dass durch die Nutzungsartenänderung keinerlei tatsächliche Veränderungen an Gebäudebestand und Außenanlagen vorgenommen werden.

Daher ist aktuell davon auszugehen, dass zukünftig keine Veränderungen der Situation bzgl. Immissionen bzw. Emissionen zum Bestand eintreten werden.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die 2. Änderung des BP Nr. 1 „Eckenhagen – Ortskern, II.PA“ sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** durch Emissionen, Immissionen zu erwarten.

7 FAZIT

Da mit dem Änderungsverfahren und die Nutzungsartenänderung von Sondergebiet zu allgemeinem Wohngebiet keinerlei tatsächliche Veränderungen an Gebäudebestand und Außenanlagen verbunden sind wird in den beurteilungsrelevanten Bestand somit aktuell nicht eingegriffen.

Daher sind durch das Änderungsverfahren keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf einzelne relevante Schutzgüter und Landschaftspotenziale zu erwarten.

Für alle planungsrelevanten und sonstige national geschützte Tierarten ist aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen derzeit auszuschließen.

Auftragnehmer

Auftraggeber

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

Der Bürgermeister
Gemeinde Reichshof

Aufgestellt:

Aufgestellt:

Waldbröl, den 19. Mai 2020

Reichshof, den



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW